

# Einladung

für die am Montag, 18.03.2019 um 15:00 Uhr stattfindende Sitzung des Stadtrates im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

## Tagesordnung

Öffentliche Sitzung (15:00 Uhr)

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 28.02.2019**
2. **Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
3. **Sitzungsdauer abweichend der Geschäftsordnung**
4. **Europäische Metropolregion Nürnberg on Tour**
5. **Bau- und Abrechnung der sogenannten Altstraßen im Zuge der Verjährungsregelung des Art. 5 a Abs. 7 KAG;  
Neue Gesetzeslage**
6. **Gegenstand aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
  - 6.1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule - städtische Musikschule  
  
Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule - städtische Musikschule
7. **Gegenstand aus dem Bau- und Planungsausschuss**
  - 7.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 122 Ä13 "Pfeiffer-, Grillparzerstraße"  
- Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen/Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
8. **Gegenstände aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen**
  - 8.1. Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF); Neubesetzung stimmberechtigtes Mitglied und stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied
  - 8.2. Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen;  
Leistungsgewährung ambulante Jugendhilfe: Einheitliche Vertragsgestaltung der Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth, sowie der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. mit den Leistungserbringern in der ambulanten Jugendhilfe

## **9. Gegenstand aus dem Gutachterausschuss**

- 9.1. Neubestellung von Gutachtern für den Gutachterausschuss bei der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Vollzug der §§ 192 ff. des Baugesetzbuches sowie der Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

## **10. Erneuerung des städtischen Angebots an Notunterkünften**

- 11. Neuordnung der Schuldner- und Insolvenzberatung;  
Zusammenschluss der Gebietskörperschaften Weiden i.d.OPf., Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und Landkreis Tirschenreuth zum Zwecke der Zusammenarbeit im Bereich Insolvenz- und Schuldnerberatung**

- 12. TenneT SuedOstLink Abschnitt C (Raum Hof - Raum Schwandorf);  
Beteiligung der Stadt Weiden i.d.OPf. als Träger öffentlicher Belange um Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 9 NABEG**

- 13. Rückruf eines eingereichten Projektvorschlages beim Projektauftrag 2018 zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"**

- 14. Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG  
Nachweis der Auflagen und Verwendung der Stabilisierungshilfen 2018 -  
Beschlussfassung zur Positivliste I und II**

- 15. Amt für öffentliche Ordnung;  
Künftige Durchführung des Volksfestes**

## **16. Anträge aus der Stadtratssitzung vom 28.01.2019**

- 16.1. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 29.12.2019  
Änderung der Plakatierungsverordnung bez. Wahlen
- 16.2. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 03.01.2019  
Städtische Wohnraumentwicklung (Turnerbundgelände und SpVgg-SV-Flächen Stockerhut)
- 16.3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen und der Bürgerliste vom 04.01.2019  
Artenschutz für eine lebenswerte Stadt

## **17. Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 28.01.2019**

- 17.1. Anfrage von Stadtrat Rank  
Kostenloser ÖPNV

## **18. Anträge**

- 18.1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 05.12.2018  
Neue Dreifachturnhalle an der FOS/BOS
- 18.2. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 09.01.2019  
Gewerbegebiet Weiden West IV (Tischvorlage)
- 18.3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 13.02.2019  
Gewerbeflächen

- 18.4. Antrag des Integrationsbeirates vom 11.02.2019  
Zur Verfügungstellung von 0,4 VZÄ
- 18.5. Antrag des Integrationsbeirates vom 11.02.2019  
Übersicht über die bei der Stadt Weiden i.d.OPf. geleistete Integrationsarbeit
- 18.6. Antrag der Bürgerliste Weiden vom 20.20.2019  
Einrichtung eines Seniorenbeirats für die Stadt Weiden i.d.OPf.
- 18.7. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2019  
Ostbayernring aktuell: Raumordnungs-/ Planfeststellungsverfahren  
SuedOstLink aktuell: Bundesfachplanung
- 18.8. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2019  
Frühlingsfest und Volksfest - Weniger Feuerwerk
- 18.9. Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2019  
Kultureller Beitrag für die Stadt Weiden: Franz-Joachim-Behnisch-Weg
- 18.10. Antrag der Bürgerliste Weiden vom 27.02.2019  
Antragsverwaltung
- 18.11. Antrag des Berufsm. Stadtrates Oliver Seidel vom 18.12.2018  
Wohnraumversorgung der Stadt Weiden für einkommensschwache Haushalte

**Nichtöffentliche Stadtratssitzung  
im Anschluss an die öffentliche Stadtratssitzung**

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Sitzungsdauer abweichend der Geschäftsordnung

### ***Sachstandsbericht:***

Die Tagesordnung der vorliegenden März-Sitzung des Stadtrates ist, insbesondere im öffentlichen Teil, sehr umfangreich.

Der Oberbürgermeister legt die Tagesordnung gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates fest. Dabei ist er für die Behandlung der rechtzeitig eingegangenen Anträge an ein Zeitfenster von 3 Monaten gebunden.

Die Anzahl der rechtzeitig eingegangenen Anträge ist, u. a. durch bereits einmal vertagte Punkte, sehr hoch. Hinzu kommen die Tagesordnungspunkte, die nach der Geschäftsordnung für eine Entscheidung im Stadtrat vorbehalten sind und behandelt werden müssen.

Nach § 32 der Geschäftsordnung des Stadtrates haben die Sitzungen spätestens um 20.00 Uhr zu enden.

Auf Grund bisheriger Erfahrungen reichte das Zeitfenster in vielen Fällen nicht immer, um die Tagesordnung bis zu diesem Zeitpunkt abzuarbeiten. Bisher wurde das Ende der Sitzungszeit in einem Fall bis maximal 21:30 Uhr hinausgeschoben.

Nimmt man die durchschnittliche Zeit vergangener Sitzungen zum Maßstab, dürfte die März-Sitzung weitaus länger dauern, als 21:30 Uhr.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Verwaltung und des Stadtrates, die Tagesordnung möglichst umfangreich abzuarbeiten und auch eine Vertagung von Tagesordnungspunkten zu vermeiden, um einen zeitgemäßen Vollzug zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, eine Ausnahme von der Bestimmung des § 32 der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Sitzung am 18.03.2019 zu beschließen und eine Abarbeitung der Tagesordnung bis zu deren Ende zu erreichen.

### ***Stadtrat:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Europäische Metropolregion Nürnberg on Tour

### ***Sachstandsbericht:***

Seit 2005 gibt es die Metropolregion Nürnberg. Mittlerweile sind viele politische Entscheidungsgremien neu besetzt worden.

Der seit Juli 2017 amtierende Ratsvorsitzende der Metropolregion und Oberbürgermeister der Stadt Bamberg, Andreas Starke, hat es sich für 2018 zur Aufgabe gemacht, auch die neue Generation politischer Mandatsträger in den Kommunen für die Idee der polyzentral organisierten Metropolregion zu begeistern.

Deshalb macht er, gemeinsam mit dem Wirtschaftsvorsitzenden der Metropolregion, Prof. Dr. Klaus L. Wübbenhorst, und der Geschäftsführerin, Dr. Christa Standecker, eine ‚Tour‘ durch die Stadträte und Kreistage der Metropolregion.

Die Spitze der regionalen Allianz wirbt dabei in Kreistagen und Stadträten der Metropolregion für die überregionale Zusammenarbeit auf kommunalpolitischer Ebene. Sie gibt Einblicke in die Arbeitsweise und Governance-Struktur der Metropolregion und stellt ausgewählte Projekte vor. Die Stadt Weiden ist 2019 Gastgeber für eine der jährlich größten Veranstaltungen der Metropolregion Nürnberg: den Wissenschaftstag, bei dem sich Wissenschaft, Wirtschaft und Politik aus der gesamten Region austauschen.

### ***Stadtrat:***

beratend                       beschließend

öffentlich                         nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Bau- und Abrechnung der sogenannten Altstraßen im Zuge der Verjährungsregelung des Art. 5a Abs. 7 KAG;  
Neue Gesetzeslage

### **Sachstandsbericht:**

Über die Notwendigkeit der Abrechnung der sogenannten Altstraßen wurde zuletzt in den Sitzungen des FVGS vom 15.01.2019 Nr. 11 und im Stadtrat in der Sitzung vom 28.01.2019 berichtet und dabei entschieden mit einer abschließenden Entscheidung bis zu einer Stellungnahme des Innenministeriums auf eine entsprechende Anfrage der Bayer. Städtetags zur Verbindlichkeit der Wortmeldungen in der Plenumsitzung des Bayer. Landtages vom 23.01.2019 zuzuwarten.

Während abweichend von den gesetzlichen Vorgaben seitens der Landtagsfraktionen von CSU und der Freien Wähler bisher propagiert wurde, dass die Bürgermeister unabhängig von der gesetzlichen Regelung in Art. 5a Abs. 7 KAG freies Ermessen hätten bei der Entscheidung **ob** die Altstraßen ausgebaut werden sollen oder nicht wird jetzt mittels Gesetzesvorlage eine völlige Neuregelung in der Weise angekündigt, dass die Wahlmöglichkeit jetzt auch bezüglich **Erheben** oder **Nichterheben** von Erschließungsbeiträgen bestehen wird. Für die in der Anlage beigefügte Matrix (10 identifizierte Straßen, die von der Regelung des Art. 5a Abs. 7 KAG betroffen sind) sind nunmehr folgende Entscheidungen nötig:

1. Soll die Straße ausgebaut werden?
2. Soll der Ausbau mit Erschließungsbeiträgen abgerechnet werden?

Die Matrix wurde deshalb um eine weitere Spalte ergänzt, bei der unabhängig von der Frage der Abrechenbarkeit (siehe bisherige Spalteneinteilung) ein Ausbau, ggfs. auch unter Verzicht auf Beitragsveranlagungen erfolgen soll. Die Entscheidung ist dringlich, weil bauliche Maßnahmen mit Beitragsveranlagung zeitnah ausgeschrieben und vergeben werden müssten.

### **Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Erneuerung des städtischen Angebots an Notunterkünften

### **Sachstandsbericht:**

#### Ausgangssituation:

Nach Recherche des Stadtarchives gehen der Bau und die Inbetriebnahme der Notunterkunft Schustermooslohe auf das Jahr 1935 zurück. Der damalige NS-Oberbürgermeister Hans Harbauer beschloss „nach Beratung mit den Gemeinderäten“ die Errichtung „von Wohnräumen für ausquartierte Mieter“ auf einem städtischen Grundstück in der Schustermooslohe. Daraufhin wurde die erste (vorderste) Wohnbaracke mit 14 Einzelräumen errichtet. Es liegt eine Akte zu den Ausschreibungen und den durchgeführten Arbeiten vor. Außerdem ein Plan aus dem Jahr 1935. Einem Kostenvoranschlag für eine elektrische Lichteinrichtung ist zu entnehmen, dass 1947 11 Mieter in der Schustermooslohe 24 wohnten.

Die Notunterkunft in der Schustermooslohe 24 war also von Anfang an für sozialschwache, obdachlose Weidener erbaut worden und geht nicht etwa, wie viele andere Barackenbauten in Weiden aus der Zeit des Nationalsozialismus, auf staatliche Institutionen, wie zum Beispiel den Reichsarbeitsdienst oder die Wehrmacht zurück.

Die übrigen Baracken wurden dann, soweit dies aus der Alt-Häuserkartei rekonstruiert werden konnte, zwischen 1962 und 1964 errichtet.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist für die Durchführung von Maßnahmen der Obdachlosenunterbringung (Einweisung) nach den Polizei-, Ordnungs- und Sicherheitsgesetzen sachlich und örtlich zuständig.

Die Notunterkunft Schustermooslohe verfügt über derzeit 53 Bettplätze bei einer durchschnittlichen monatlichen Belegung von ca. 30 – 40 Personen. Pro Jahr durchlaufen bzw. bewohnen kurzfristig ca. 140 Personen die Notunterkunft.

Neubauten bzw. umfassende Renovierungen wurden seit der Errichtung der Gebäude kaum vorgenommen. Lediglich im Rahmen der Instandhaltung finden Arbeiten an und um die Gebäude statt. Die Sanitärverhältnisse, die Beheizbarkeit der Zimmer (Holzöfen) und die notdürftige Ausstattung mit Mobiliar entsprechen bei weitem nicht dem zeitgemäßen, funktionellen Standard eines Notquartiers. Insbesondere die Holzbaracken sind gerade in den Wintermonaten aufgrund ihrer schlechten Isolation kaum zu beheizen. Dadurch kann sich gerade während der Wintermonate eine Gefahr für Leib und Leben der Bewohner mit gesundheitlichen Einschränkungen ergeben. Ebenfalls ist es aufgrund der Holzfeuerung und der Nachbeschaffung von Feuerholz, welches von der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Verfügung gestellt und durch die Initiative e. V. ausgegeben wird, für Personen mit körperlichen Einschränkungen kaum möglich ihr Zimmer auf einer konstanten Raumtemperatur von wenigsten 19°C - 20° C zu halten.

Aufgrund einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden Familien mit Kindern bzw. alleinerziehende Personen nicht in der Notunterkunft Schustermooslohe untergebracht. Für diesen Personenkreis werden im Stadtgebiet sog. Schlichtwohnungen angemietet, deren Anzahl jedoch nicht bedarfsdeckend ist. .

Hauptaufgabe der Unterbringung ist die Sicherung des Grundbedürfnisses auf Wohnraum (Schlafplatz, Wasser, Heizung, Sicherheit etc.). Im gleichen Zuge ist die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu gewährleisten.

Insoweit soll die Unterbringung in einem städtischen Notquartier den Übergang hin zu einer nachhaltigen Wohnform bzw. einer insgesamt verbesserten Lebenssituation unter Berücksichtigung der individuellen Lebensentwürfe fördern. Ziel ist es, die obdachlosen Menschen wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Dabei werden die obdachlosen Personen durch das Amt für soziale Dienste, Abteilung besonderer Sozialdienst – Obdachlosigkeit und durch die „Die Initiative e. V. – Obdachlosenhilfe Weiden“ über das Instrument der sozialen Be-

treuung und Beratung (Wohntraining) unterstützt. Aufgrund des vorhandenen Wohnumfeldes in der Notunterkunft Schustermooslohe, kann diese Hilfestellung nur schwerlich und kaum nachhaltig praktiziert werden.

Wünschenswert wäre insoweit eine bauliche Aufwertung der Einrichtung. Dadurch lässt sich ein einfacher aber menschwürdiger und zeitgemäßer Wohnstandard herstellen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Einrichtung in ihrer bisherigen Kapazität nicht ausgelastet ist, genügt womöglich eine kleinere und somit kostengünstigere Herstellung.

#### Vorgeschlagenes weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung empfiehlt die bedarfsgerechte Erneuerung des städtischen Notunterkunftsangebots und dieses mit einem Betreuungs- und Begleitungsangebot zu hinterlegen, welches die Wiedereingliederung der Bewohner in die Gesellschaft unterstützt. Dazu schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen vor:

Schritt 1: Bedarfsklärung

Die Verwaltung ermittelt den Bedarf an Notunterkünften hinsichtlich der Anzahl und Struktur. Bezüglich der Qualität des künftigen Angebots holt sich die Verwaltung Informationen über funktionierende Angebote anderer Kommunen ein.

Schritt 2: betriebliche Konzeption

Die Verwaltung stellt ein betriebliches Konzept für die Schaffung eines neuen Angebots an Notunterkünften für den festgestellten Bedarf auf. Dieses Konzept soll belastbare Aussagen über die Unterbringung der verschiedenen Bedarfsgruppen und deren Betreuung und Begleitung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft enthalten.

Schritt 3 Bauliche Umsetzung

Die Verwaltung plant und baut ein neues Angebot an Notunterkünften auf Basis des ermittelten Bedarfs (Schritt 1) und des betrieblichen Konzepts (Schritt 2) und installiert nachhaltig ein Angebot für die Betreuung und Begleitung der künftigen Bewohner.

#### **Stadtrat:**

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich



## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Neuordnung der Schuldner- und Insolvenzberatung;  
Zusammenschluss der Gebietskörperschaften Weiden i.d.OPf., Landkreis Neustadt  
a.d.Waldnaab und Landkreis Tirschenreuth zum Zwecke der Zusammenarbeit im Bereich  
Insolvenz- und Schuldnerberatung

### ***Sachstandsbericht:***

Zum 01.01.2019 wurde die bis dahin dem Freistaat Bayern obliegende Aufgabe der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz in den übertragenen Wirkungskreis der kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) delegiert. Damit wurden kommunale Schuldnerberatung und bislang staatlich verantwortete Insolvenzberatung zusammengelegt. Nach dem Konnexitätsprinzip werden die Kosten für die Insolvenzberatung weiterhin gänzlich vom Freistaat Bayern getragen. Um die Vorgaben zur staatlichen Förderung erfüllen zu können, ist ein Zusammenschluss der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. sowie der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth notwendig. Das Beratungsgebiet muss künftig mindestens 260.000 Einwohner umfassen. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Zusammenlegung der kommunalen Schuldnerberatung und der bislang staatlich verantworteten Insolvenzberatung zu organisieren und dauerhaft sicherzustellen. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt, einen Vertrag mit einem Zusammenschluss freier Träger zu schließen, auf welchen die Aufgaben der Insolvenz- und Schuldnerberatung übertragen werden sollen.

### ***Stadtrat:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

**TenneT SuedOstLink Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf);  
Beteiligung der Stadt Weiden i.d.OPf. als Träger öffentlicher Belange im Bundesfachplanungsverfahren gem. § 9 NABEG**

Vorgang Stadtrat v. 15.05.2017; Beschluss-Nr. 41

### ***Sachstandsbericht:***

Die Bundesnetzagentur bittet die Stadt Weiden i.d.OPf. als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.02.2019 bis spätestens 12.04.2019 um Stellungnahme im Bundesfachplanungsverfahren zum geplanten Erdkabel „SuedOstLink“. Zur bisherigen Planungshistorie schreibt die Bundesnetzagentur:

„Die Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH planen den Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt und Isar, vorrangig als Erdkabel. Es handelt sich dabei um das Vorhaben 5 (*SuedOstLink*) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), für das die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanungsverfahren durchführt.

Am 29.03.2017 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens gem. § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für den Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf) bei der Bundesnetzagentur gestellt. Ziel der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors, innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der konkrete Verlauf der Leitungstrasse bestimmt wird.

In diesem Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 17. Und 18.05.2017 in Weiden sowie am 31.05. und 01.06.2017 in Hof öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt, zu denen die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 05.04.2017 geladen wurden. In den Antragskonferenzen wurden Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 06.10.2017 einen Untersuchungsrahmen festgelegt, in dem der Inhalt der von den Vorhabenträgern zu ergänzenden Unterlagen gem. § 8 NABEG für die Bundesfachplanung bestimmt wurde. Diese Unterlagen wurden der Bundesnetzagentur vorgelegt und am 01.02.2019 für vollständig erklärt. [...]“

Zu der o.g. Antragskonferenz in Weiden brachte die Stadt Weiden i.d.OPf. gem. Beschluss des Stadtrates vom 15.05.2017, Beschluss-Nr. 41 folgendes ein:

1. Die Stadt Weiden fordert zur Antragskonferenz am 17.05.2017 eine Bündelung von Ostbayernring und SuedOstLink auf der bestehenden Trasse mit Hilfe geeigneter Mastsysteme, wie z.B. Kompaktmasten, falls der Bau des SuedOstLink nicht verhindert werden kann.
2. Das geplante Gewerbegebiet Weiden-West IV stellt einen erheblichen Raumwiderstand (sehr hohes Realisierungshemmnis) dar. Hier liegt die Planungshoheit bei der

Stadt.

3. Die Stadt Weiden prüft, welche rechtlichen Schritte gegen das Projekt SuedOstLink eingeleitet werden können. Andere Trassenführungen im Stadtgebiet werden abgelehnt.

In den Unterlagen gem. § 8 NABEG favorisiert TenneT den östlichen Korridor, bei dem die Stadt Weiden von Nord nach Süd ungefähr zwischen Heindlkeller und Tröglersricht von der Trasse betroffen wäre. Positiv an dieser Variante ist lediglich zu sehen, dass kein Konflikt mit dem geplanten Gewerbegebiet Weiden-West IV entstehen wird. Wobei auch hierzu erwähnt sein muss, dass im Rahmen der Bauleitplanung zum Gewerbegebiet mit TenneT ein technisch möglicher Trassenverlauf im Norden an die Gewerbeflächen angrenzend, durchgesprochen wurde, sodass ggf. auch beide Vorhaben in diesem Korridor realisiert werden könnten.

Die von der Stadt geforderte Trassenbündelung mit dem Ostbayernring wurde darüber hinaus als der am wenigsten raum- und umweltverträgliche der drei möglichen Korridore bewertet, die die Stadt Weiden betreffen.

Die Trassenbündelung mit anderen Infrastruktureinrichtungen, wie bspw. der Autobahn ist zusätzlich zu prüfen.

Das Stadtplanungsamt wird die Belange, die die städtischen Fachämter vortragen, gesammelt an die Bundesnetzagentur im Beteiligungsverfahren gem. § 9 NABEG übermitteln. Auch für die Mitglieder des SuedOstLink-Ausschusses des Vereins „Bündnis Hamelner Erklärung“ wird durch juristischen Beistand eine Stellungnahme erarbeitet und abgegeben werden. Diese Stellungnahme wird sich vor allem mit der Ableitung der Trasse und den methodischen Fragen beschäftigen, die alle Mitglieder gleichsam betreffen. Darüber hinaus soll an dieser Stelle dem Stadtrat, gem. GeschO zuständig für Bauvorhaben von besonderem öffentlichem Interesse, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

### **Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Rückruf eines eingereichten Projektvorschlages beim Projektauftrag 2018 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

### **Sachstandsbericht:**

Durch den deutschen Bundestag wurde das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit 100 Mio. Euro für eine Laufzeit von 2018 bis 2022 erneut aufgelegt. Mit Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wurden die Bundesmittel zu diesem nach 2019 verschoben und um weitere 100 Mio. € (2019 - 2023) erhöht. Insgesamt stehen dadurch 200 Mio. € für die Förderung zur Verfügung.

Im Rahmen einer Anfrage beim zuständigen Bundesamt für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wurde uns nachfolgendes mitgeteilt:

Insgesamt gingen zu diesem Sanierungsprogramm fast 1.000 Projektvorschläge mit einem Antragsvolumen von rund 2 Milliarden Euro ein. Das Investitionsvolumen im Rahmen der beantragten Projekte lag bei rund 3 Milliarden Euro. Das Bundesprogramm war damit mehrfach überzeichnet.

Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt anhand fachlicher Kriterien sowie unter Berücksichtigung einer bundesweit angemessenen Verteilung.

Deshalb ist davon auszugehen, dass im Normalfall wohl nur maximal 1 Projekt je Kommune ausgewählt werden wird.

Folgend der Rechtsgrundlagen des Bundesförderprogramms ist ein "erhebliches bzw. überdurchschnittliches Investitionsvolumen" notwendig.

Aus dem Fördersatz des Bundes von 90 % (bei Haushaltsnotlage) und einem Bundesanteil der Förderung, der dabei in der Regel zwischen 1 und 4 Mio. Euro liegen soll, ergibt sich ein projektbezogenes Gesamtausgabevolumen zwischen rund 1 bis 4,4 Mio. Euro.

Die Stadt Weiden hat sich um Aufnahme in das o. g. Programm mit folgenden Projekten beworben:

Sanierung der Mehrzweckhalle incl. Tribüne

> Gesamtausgabevolumen ca. 2.355.000 € / Bundesmittel 90 % = 2.119.500 €

Umbaumaßnahme und Modernisierung des Sport- und Seniorenbeckens im Schätzlerbad

> Gesamtausgabevolumen ca. 1.926.967 € / Bundesmittel 90 % = 1.734.270 €

Energetische Sanierung der Hans-Sauer-Schule

> Gesamtausgabevolumen ca. 1.000.000 € / Bundesmittel 90 % = 900.000 €

Umbau von Flurerturm und Milchladl zu einem kleinen Boutique-Hotel

> Gesamtausgabevolumen ca. 755.000 € / Bundesmittel 90 % = 679.500 €

Sanierung Pausenhof der Hans-Sauer-Schule u. Umbau zu einem Kinderspielplatz (*Rückruf*)

> Gesamtausgabevolumen ca. 300.000 € / Bundesmittel 90 % = 270.000 €

Es erfüllen hierbei wohl nur die ersten beiden Projekte die Auswahlkriterien!

Der Oberbürgermeister sah sich deshalb veranlasst, wegen der Umsetzungsblockierung

durch das vorgegebene Abwarten bezüglich des ZIP-Programmes und im Hinblick der Aus-sichtslosigkeit auf Förderung der dringend notwendigen „Sanierung des Pausenhofs der Hans-Sauer-Schule und des Umbaus zu einem Kinderspielplatz“, am 07.02.2019 einen Rückruf des Antrages auf Aufnahme in das Förderprogramm anzuordnen. Dadurch soll auch die zeitnahe Realisierung des Umbaus des Pausenhofes forciert werden.

**Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG  
Nachweis der Auflagen und Verwendung der Stabilisierungshilfe 2018 –  
Beschlussfassung zur Positivliste I und II

### ***Sachstandsbericht:***

Der Stadt Weiden sind

- im Jahr 2013 Stabilisierungshilfen in Höhe von 3,0 Mio. € (RS v. 26.08.2013; Nr. 12-1546-WEN-8)
- im Jahr 2014 Stabilisierungshilfen in Höhe von 2,9 Mio. € (RS v. 10.12.2014; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-43)
- im Jahr 2015 Stabilisierungshilfen in Höhe von 3,3 Mio. € (RS v. 17.11.2015; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-1-88)
- im Jahr 2016 Stabilisierungshilfen in Höhe von 6,2 Mio. € (RS v. 28.11.2016; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-18)
- im Jahr 2017 Stabilisierungshilfen in Höhe von 7,0 Mio. € (RS v. 24.11.2017; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-48) und
- im Jahr 2018 Stabilisierungshilfen in Höhe von 9,0 Mio. € (RS v. 26.11.2018; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-87)

zunächst in Form grundsätzlich rückzahlbarer Überbrückungshilfen gewährt worden.

Mit Schreiben vom 17.11.2015 hat sich der Rückzahlungsvorbehalt für die Stabilisierungshilfen der Jahre 2013 und 2014 erledigt.

Zum **Nachweis der Auflagenerfüllung** für die Stabilisierungshilfe 2018 und der späteren Umwandlung der erhaltenen Stabilisierungshilfen in eine verbleibende Zuweisung sind der Rechtsaufsicht bis spätestens 31. März 2019 gem. dem Bewilligungsbescheid v. 26.11.2018 unter anderem

1. ein im Benehmen mit der zuständigen Regierung gem. den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Bay. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 09. März 2018 fortgeschriebenes und vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept (sog. „10-Punkte-Katalog“)
2. und eine aktualisierte tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept mit konkreten Angaben der Kommune zu erzielten und erzielbaren Mehreinnahmen / Minderausgaben vorzulegen (sog. „Positivliste I und II“)

mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen (vgl. hierzu RS v. 26.11.2018; Nr. ROP-SG12-1546.1-10-2-87; Abschnitt IV).

**Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

# Vorlagebericht

## an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Amt für öffentliche Ordnung;  
Künftige Durchführung des Volksfestes

### **Sachstandsbericht:**

In der Sitzung des Stadtrates am 19.11.2018 wurde festgelegt, dass das Volksfest auch zukünftig in städtischer Eigenregie stattfinden solle. Gleichzeitig wurde gefordert, frühzeitig 2019 über Dauer und evtl. Vergabe an einen privaten Betreiber zu berichten. Nachdem für das vom 12.-16.09.2019 stattfindende Volksfest die Vorbereitungen inkl. Vertragsabschlüssen weit gediehen sind, können nur noch die Verhältnisse ab dem Jahr 2020 Gegenstand der Betrachtung sein.

Betrachtet man das Volksfest als Aufgabe der Daseinsfürsorge, wie im Beschluss des Stadtrates Nr. 122 vom 19.11.2018 formuliert, so handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung. Bei einer öffentlichen Einrichtung kann sich die Stadt eines Privaten als sogenannten Verwaltungshelfer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, den sie mit der Durchführung der Veranstaltung in ihrem Namen betraut. Beauftragt die Stadt einen Privaten, handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Damit gelten die gesetzlichen Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe und die Durchführung des Volksfestes wäre gem. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zumindest bundesweit auszuschreiben. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses besteht für die Stadt ein weitreichender Gestaltungsspielraum.

Die Verwaltung steht dem kritisch gegenüber. Zu berücksichtigen gilt Folgendes: Je mehr die Stadt Einfluss nimmt und Vorgaben macht (z. B. hinsichtlich Vergabe der Standplätze, Preisgestaltung), desto weniger besteht nach unseren Erfahrungswerten im näheren Umfeld Interesse eines privaten Dritten, im Rahmen eines Auftragsgeschäftes in Abhängigkeit von der Stadt im Hinblick auf seine Gewinnerzielungsabsicht ein solches Fest durchzuführen. Um ein entsprechendes Engagement mit Aussicht auf attraktive Rendite möglich zu machen, müsste dem Privaten die Ausrichtung und Organisation weitestgehend frei überlassen werden. Das jetzige Preisniveau hinsichtlich Standplatzgebühren und Verbraucherpreisen wäre dann aber sicherlich nicht zu halten.

Das Volksfest wurde 2018 erstmals mit einer Gesamtdauer von 5 Tagen in Kombination mit einer Verbrauchermesse durchgeführt. Dabei erwies sich insbesondere die Verbrauchermesse als derart durchschlagender Erfolg, dass 2019 eine Vergrößerung des Messezelttes und eine Anpassung der Öffnungszeiten erfolgen werden. Aus den Rückmeldungen der Messeteilnehmer ergibt sich auch der ganz überwiegende Wunsch nach Beibehaltung der Festdauer von 5 Tagen, die in unserer Größenordnung als messeüblich erkannt wurde. Auch die Schaustellerbetriebe haben kein Problem mit einem 5-tägigen Fest.

### **Stadtrat:**

<input type="checkbox"/> beratend	<input checked="" type="checkbox"/> beschließend
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich



## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 29.12.2018  
Änderung der Plakatierungsverordnung bez. Wahlen

### ***Sachstandsbericht:***

#### Sachverhalt zu den derzeitigen Regelungen der Plakatierungsverordnung:

Auf Antrag der Stadtratsfraktion der Freien Wähler vom 31.10.2013 wurde seitens der Verwaltung ein Entwurf für eine Plakatierungsverordnung mit einer Beschränkung auf 50 Plakate je Partei sowie einer Beschränkung der Plakatierung auf acht Wochen vor und 2 Wochen nach den jeweiligen Wahlen erstellt. Auf Empfehlung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses vom 17.07.2014 wurde mit Stadtratsbeschluss vom 22.09.2014 die Plakatierungsverordnung erlassen. Auf Empfehlung des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses wurde die Höchstzahl der Plakate auf 300 Stück je Partei festgesetzt. Aufgrund der hohen Anzahl der zulässigen Plakate entfielen Festsetzungen zu einem Vignettensystem.

Nach den Erfahrungen von Kommunen, welche ein Vignettensystem eingeführt hatten, verursacht ein solches jedoch in der Umsetzung erheblichen Mehraufwand, so dass z.B. die Stadt Amberg mit einer zulässigen Höchstzahl von nur 50 Plakaten hiervon bereits wieder Abstand genommen hat.

Auf Antrag der Stadtratsfraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.11.2017, worin die Höchstanzahl der zulässigen Plakate auf 50 Stück je Partei beschränkt werden sollte, nahm die Stadtverwaltung erneut zur Plakatierungsverordnung Stellung und befürwortete die Reduzierung. Nach Beschluß des Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschusses vom 14.12.2017, womit dem Stadtrat empfohlen wurde, die Anzahl der zulässigen Plakate auf 150 je Partei zu reduzieren, wurde mit Stadtratsbeschluss vom 14.12.2017 die Plakatierungsverordnung entsprechend geändert.

#### Stellungnahme zum Antrag bezüglich Plakatwänden:

Die Stadtverwaltung steht dem Vorschlag Wahlwerbung ausschließlich auf von der Stadt dafür zur Verfügung gestellten Plakatwänden zuzulassen skeptisch gegenüber. Zu solchen Regelungen gibt es bereits umfangreiche Rechtsprechung, wonach den Parteien Werbung in einem Umfang zu gestatten ist, welcher für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist.

Hieraus ergibt sich, dass je Partei mindestens eine Plakatfläche pro Plakatstellwand zur Verfügung zu stellen wäre. Für größere Parteien sind mehrere Plakatflächen pro Plakatstellwand bereitzustellen. In einem aktuellen Urteil des VG Augsburg wurden einer größeren Partei in diesem Zusammenhang 4 Plakatflächen je Plakatstellwand zugestanden.

Hieraus ergibt sich zum einen ein erheblicher Aufwand, die jeweiligen Plakatflächen den einzelnen Parteien gerichtsfest zuzuweisen. Die Erfahrungen aus vergangenen Zeiten zeigen hier ein überaus hohes Konfliktpotential. Zudem erfordert die immer mehr zunehmende Anzahl an sich zur Wahl stellenden politischen Vereinigungen auch entsprechend große Plakatstellwände um die erforderliche Anzahl an Plakatflächen zur Verfügung stellen zu können. Hierzu wären baurechtliche Belange, wie Standsicherheit usw. zu beachten. Um allen juristischen Anforderungen gerecht werden zu können, bedürfte es für die Größenordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. Plakatstellwänden von für das Ortsbild nicht mehr hinnehmbarer Zahl

und Größe.

Hilfsweiser Antrag auf Reduzierung der Anzahl an Wahlplakaten:

Im Lichte der Rechtsprechung wird aktuell für eine Stadt mit der Hälfte der Einwohnerzahl von Weiden i.d.OPf. eine Mindestanzahl von 60 Plakaten für Parteien als hinreichend, aber auch notwendig erkannt. Die derzeit in Weiden i.d.OPf. geltende Höchstzahl von 150 Wahlplakaten (die Großformattafeln werden angerechnet!) fügt sich hier gut ein. Eine Reduzierung auf 50 Wahlplakate ist juristisch nicht haltbar zu gering.

**Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

**Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 03.01.2019**  
**Städtische Wohnraumentwicklung (Turnerbundgelände und SpVgg-SV-Flächen Stockerhut)**

### ***Sachstandsbericht:***

Die CSU-Stadtratsfraktion bittet in ihrem Antrag vom 03.01.2019 um einen aktuellen Sachstandsbericht zur Wohnraumentwicklung auf dem Turnerbundgelände und den SpVgg-SV-Flächen am Stockerhut.

#### Turnerbundgelände:

Für die Förderung der im BPAS vom 07.06.18 beschlossenen Auslobung eines hoch- und städtebaulichen Wettbewerbs zu den Planungen der Wohnbebauung wurden Vorgespräche mit der Regierung der Oberpfalz geführt. Es wurden von drei geeigneten Fachbüros Angebote zur Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuung eingeholt. Nach Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn und damit die Beauftragung unter Wahrung der Fördermöglichkeit möglich.

Durch zwei Treffen am 22.11.18 mit Akteuren der Wohnungswirtschaft und am 10.01.19 mit Akteuren aus dem sozialen Bereich sowie jeweils mit Beauftragten der Stadt als interne Experten hat das Stadtplanungsamt bereits vielfältige Informationen zu möglichen nachfragenden Haushalten, deren Sozialstruktur und bevorzugten Wohnformen erhalten. Der Dialog mit Akteuren aus dem sozialen Bereich wird weitergeführt, da von den Beteiligten mögliche Synergieeffekte durch die Zusammenführung verschiedener Quellen festgestellt wurden. Auf diesen Grundlagen wird nach interner Abstimmung (z.B. Sozialamt) der empfohlene Wohnungsmix für den Wettbewerb ermittelt und im politischen Gremium zur Beschlussfassung vorgestellt.

Die Zeitplanung wird wie im BPAS vom 05.12.2018 angekündigt nach Beauftragung des Büros zur Unterstützung des (Wettbewerbs-)Verfahrens genauer konkretisiert, wobei das Zwischenergebnis der naturschutzrechtlichen Anforderungen eingearbeitet werden soll. Ein beauftragtes Verkehrsgutachten liegt vor. Das Ergebnis dient als Grundlage für den Wettbewerb.

#### SpVgg-SV-Flächen Stockerhut:

Für diese Flächen liegt eine von der KEWOG Städtebau GmbH erstellte Machbarkeitsstudie für die Entwicklung eines Wohngebietes vor. Die CSU-Stadtratsfraktion möchte daher die Verwaltung beauftragen, auf dieser Basis eine Planung auf den Weg zu bringen.

Aus Sicht der Verwaltung sind hier nach derzeitigem Stand noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Endgültige Herstellung der Verfügbarkeit der Flächen
- Entwicklungsabsichten der Europa Berufsschule und der Albert-Schweitzer-Schule
- Ggf. künftige Verortung des Verkehrsübungsplatzes

Es wird vorgeschlagen für die Entwicklung der Flächen die erforderlichen Planungsleistungen zu beauftragen und die genannten Aspekte im Planungsprozess zu klären.

**Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Antrag Bündnis 90/Die Grünen und der Bürgerliste vom 04.01.2019  
Artenschutz für eine lebenswerte Stadt

### **Sachstandsbericht:**

In den vergangenen 27 Jahren ist die Biomasse von fliegenden Insekten in Deutschland insgesamt um über 75 Prozent zurückgegangen, Zwischen 1998 und 2009 sind 25 Millionen Vögel verschwunden, also 15 Prozent aller Brutpaare. Gründe für das Artensterben sind fehlender Lebensraum und fehlende Nahrung.

Die o.g. Fraktionen beantragen zu beschließen, dass

- 1) Die Grünflächen, Bäume und Hecken auf städtischem Grund im Sinne des Artenschutzes und der Lebensqualität erhalten, erweitert und gepflegt werden
- 2) Die Stadtgärtnerei hierzu Maßnahmen erarbeitet, welche im Idealfalle gegenüber den bisherigen Sparmaßnahmen weitestgehend kostenneutral bleiben
- 3) Die Verwaltung bei Bedarf Änderungsvorschläge für die im Oktober 2013 beschlossenen 3 Konsolidierungsmaßnahmen zur Thematik erstellt.

Zu 1.) kann die Verwaltung mitteilen, dass Grünflächen, Bäume und Hecken auf städtischem Grund bereits jetzt schon unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der Erhaltung der Lebensqualität bewirtschaftet werden. Es müssen aber auch Vorgaben zur Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum berücksichtigt werden und diese beiden Anforderungen können unter Umständen miteinander kollidieren. Die Abteilung Bauhof/Gärtnerei ist jedoch jetzt bereits sehr engagiert, natürliche Räume bestmöglich zu erhalten und Pflegemaßnahmen so umweltgerecht und schonend wie nur irgendwie möglich zu vollziehen. Grundsätzlich ergibt sich hierbei aus fachlicher Sicht kein Handlungsbedarf.

Zu 2.) weist die Verwaltung daraufhin, dass die 2013 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen einen bislang optimierten Ansatz darstellen. Eine Abkehr im Sinne von Rückumwandlung von Rasenflächen in Flächen mit Bodendeckern oder Sträuchern lässt sich keineswegs kostenneutral absolvieren. Mit jedem rückumgewandelten Quadratmeter steigt der Pflegeaufwand durch gärtnerisches Fachpersonal, was sich in der Stellenausstattung der Abteilung niederschlägt.

Zu 3.) teilt die Verwaltung mit, dass Änderungsvorschläge zu den momentan noch bestehenden Konsolidierungsmaßnahmen noch nicht erarbeitet werden können, da momentan noch die Pflegeoptimierung auch unter ökologischen Gesichtspunkten durch das Sachverständigenbüro mb Grünmanagement Frau Böhm läuft. Nach Abschluss dieser Maßnahme bringt die Gärtnerei die Vorschläge ein.

### **Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Anfrage von Stadtrat Rank  
Kostenloser ÖPNV

### ***Sachstandsbericht:***

Aufgrund der Anfrage wurde eine entsprechende Recherche bei allen bayerischen Bezirksregierungen durchgeführt, die im Einzelnen folgende Ergebnisse brachte:

#### **Bezirk Unterfranken:**

##### Stadt Aschaffenburg:

Dort begann am 01.12.2018 ein einjähriger Pilotversuch. An Samstagen wird es dabei möglich sein, kostenfrei innerhalb des Stadtgebietes den Omnibus zu benutzen. Der Leistungserbringer ist hier das Kommunalunternehmen Stadtwerke; die vorweg geschätzten jährlichen Kosten von 285.000 Euro übernimmt die Stadt Aschaffenburg.

##### Stadt Würzburg:

Kostenfreier ÖPNV auf den Linien der Straßenbahn am dritten und vierten Adventssamstag und am Tag des Würzburger Stadtfestes. Abgewickelt wird der ÖPNV durch die Würzburger Verkehrsbetriebe (KU), die Finanzierung des kostenfreien Straßenbahnverkehrs übernimmt die Stadt Würzburg.

#### **Bezirk Oberfranken:**

In Oberfranken werden keine derartigen Aktionen durchgeführt.

#### **Bezirk Mittelfranken:**

##### Stadt Fürth:

Kostenloser ÖPNV an den vier Adventssamstagen und an einem noch festzulegenden Aktionssamstag im Frühjahr 2019. Die Kostenfreiheit gilt für den Omnibus, die U-Bahn und im Netz der Bundesbahn innerhalb des Stadtgebietes Fürth. Die Finanzierung (Ausgleichszahlungen an VGN und DB AG) erfolgt durch Haushaltsmittel der Stadtwerke Fürth (KU). Eine konkrete Summe kann noch nicht festgemacht werden.

#### **Bezirk Oberpfalz:**

##### Stadt Weiden i.d.OPf.:

Für einen Euro an den vier Adventssamstagen und am „Kathreinsonntag“ pro Person und Tag für alle Omnibuslinien innerhalb des Stadtgebietes für beliebig viele Fahrten. Das entstandene Defizit wird über den städtischen Haushalt getragen.

##### Verschiedene Gemeinden im Raum Regensburg:

Ein-Euro-Ticket, wenn sich die Fahrtstrecke auf das Gebiet von nur einer Gemeinde (z.B. Neutraubling, Pentling, Donaustauf usw.) erstreckt. Die Finanzierung wird gesichert durch

Zahlungen der betroffenen Gemeinden an den RVV.

### **Bezirk Schwaben:**

#### Fremdenverkehrsorte im Allgäu:

Kostenfreie Nutzung von Omnibussen, Seilbahnen etc. durch den Kauf einer Tourismuskarte. Die Finanzierung erfolgt durch die Träger der Fremdenverkehrsvereine an die diversen Busunternehmer.

#### Stadt Augsburg:

In Augsburg wird durch den Leistungserbringer, den Kommunalunternehmen Stadtwerke, derzeit überlegt, ob vom zentral gelegenen Königsplatz aus die jeweils erste Station von allen Linien kostenfrei angefahren werden kann. Dies soll dann ggf. für Bus und Straßenbahn gelten. Ob dies tatsächlich kommt und wer dabei was finanziell tragen muss, ist noch völlig offen.

### **Bezirk Oberbayern:**

#### Stadt Pfaffenhofen an der Ilm:

Die kreisangehörige Stadt Pfaffenhofen mit ca. 26.000 Einwohnern hat sich die ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für ihr Stadtgebiet vom gleichnamigen Landkreis übertragen lassen. Sie bietet seit dem 10.12.2018 einen kostenlosen ÖPNV an, es handelt sich dabei um einen auf drei Jahre begrenzten Modellversuch. Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm verliert dadurch ca. 150.000 Euro an Fahrgeldeinnahmen und muss durch die Kostenfreiheit auf öffentliche Zuschüsse verzichten. Damit wird eine Ausgleichssumme von voraussichtlich 200.000 Euro erforderlich, die vom städtischen Haushalt getragen wird.

Außerdem kommt hinzu, dass allen Inhabern von Zeitfahrausweisen oder Mehrfachkarten deren Kaufpreise für den Erwerb dieser Tickets ganz oder anteilig erstattet werden. Diese finanzielle Leistung ist möglich durch die gute finanzielle Lage der Stadt. Sie gehört sowohl zum Einzugsgebiet der Stadt München, als auch zu dem der Stadt Ingolstadt. Mit der ortsansässigen Firma Hipp (Hersteller von Babynahrung) ist zudem ein sehr solventer Gewerbesteuerzahler im Stadtgebiet beheimatet.

### **Bezirk Niederbayern:**

#### Stadt Landshut:

An einem Adventswochenende kostenloser Shuttlebus zum Weihnachtsmarkt der Burg Trausnitz. Getragen aus dem städtischen Haushalt.

#### Verschiedene Gemeinden im Bäderdreieck und im bayerischen Wald:

Mit Zahlung einer Kurtaxe oder eines Touristenausweises kostenlose Nutzung des jeweils örtlichen Omnibusses, finanziert durch die diversen Fremdenverkehrsverbände.

#### Stadt Viechtach:

Die 5.500 Einwohner zählende Stadt betreibt eine Buslinie, die lt. eines aktuellen Stadtratsbeschlusses seit Herbst 2018 kostenfrei betrieben wird. Aufgabenträger ist dabei der Landkreis Regen, der die dafür entstehenden Kosten ermittelt und der Stadt Viechtach in Rechnung stellt. Man geht hierbei jährlich von ca. 80.000 Euro aus. Der Beschluss enthält kein Zeitfenster, wie lange das Projekt „kostenfreier ÖPNV“ angeboten werden soll.

### **Zusammenfassung:**

Nach dieser Umfrage kann festgestellt werden, dass ein kostenloser ÖPNV nur in wenigen

Fällen angeboten wird. Vielfach handelt es sich um zeitlich begrenzte Modellversuche oder ähnliche Aktionen wie in Weiden.

Am Ende bleiben die Städte Pfaffenhofen a.d.Ilm und Viechtach, die tatsächlich umfassend einen kostenlosen ÖPNV anbieten. Beide Städte und der dort angebotene ÖPNV sind aber strukturell und von der finanziellen Belastung her nicht mit der Stadt Weiden i.d.OPf. vergleichbar.

Während die Stadt Viechtach mit ihrem kostenlosen ÖPNV vor allem auch auf die Touristen und den Fremdenverkehr abzielt, kann sich Pfaffenhofen a.d.Ilm den kostenlosen Busverkehr aufgrund seiner finanziellen Lage ohne weiteres leisten. Man hat sich dort als eigentlich gar nicht zuständige Kreisstadt die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV vom Landkreis freiwillig übertragen lassen und den Busverkehr in ihrem Stadtgebiet einfach selbst übernommen. Der Landkreis spart sich damit sämtliche Aufwendungen für seine größte Kreisstadt.

Die Einführung eines kostenfreien ÖPNV würde eine neu freiwillige Leistung der Stadt bedeuten, die in keiner Weise zu dem von der Regierung der Oberpfalz verpflichtend eingeforderten Haushaltskonsolidierungskonzept passt und wohl auch keine Genehmigungsaussichten hätte. Eine völlige Kostenfreistellung im ÖPNV für die Nutzer würde nicht nur den Ausfall von Fahrgeldeinnahmen in Millionenhöhe, sondern mangels Einnahmen auch den Ausfall weiterer prozentual von den Einnahmen zu berechnenden Ausgleichszahlungen bedeuten. Hinzu kommt, dass im Falle einer entscheidenden Erhöhung der Fahrgastzahlen bei kostenfreiem ÖPNV ja nicht nur Einnahmen fehlen, sondern auch die Kosten für zusätzliche Fahrzeuge und Personal steigen.

Nach weit überwiegender Ansicht der deutschen Verkehrsexperten ist die generelle Kostenfreistellung im ÖPNV nicht sinnvoll. Die entscheidende Frage für den Nutzer ist nicht in erster Linie der Fahrpreis, sondern das Angebot, das mit den beschriebenen Kostenfolgen auszuweiten wäre um tatsächlich signifikant mehr Fahrgäste zu gewinnen.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang noch ein erstes Resümee der Stadt Aschaffenburg, wonach es im vergangenen Dezember nicht gelungen ist, die Zahl der PKW-Fahrten in die Innenstadt zu reduzieren. Die Belastung der Innenstadt durch Lärm und Abgase hat sich nicht verändert.

**Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |



## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 05.12.2018  
Neue Dreifachturnhalle an der FOS/BOS

### **Sachstandsbericht:**

Zu a)

aa) *Schulischer Bedarfsnachweis:*

*Die Verwaltung der Stadt Weiden i.d.OPf. sieht aktuell **keinen Bedarf** für die Errichtung einer neuen Dreifachturnhalle **zu Zwecken der Durchführung eines ordnungsgemäßen Schulsportbetriebes.***

*Dies wird, wie folgt, begründet.*

aaa) *Aktuelle Auslastung der Mehrzweckhalle*

*Mehrere Schulen verrichten ihren lehrplangemäßen Schulsport aktuell in der Mehrzweckhalle. Im Einzelnen liegen folgende Nutzungsmaße vor:*

- das Augustinus-Gymnasium mit 4 Sportklassen und 2 Oberstufenkursen,
- das Kepler-Gymnasium mit 4 Sportklassen und 4 Oberstufenkursen,
- die Gustl-Lang-Wirtschaftsschule mit 21 Sportklassen,
- die Sophie-Scholl-Realschule mit 5 Sportklassen,
- die Hans-Scholl-Realschule mit 2 Sportklassen.

*Die Sportklassen der beiden Realschulen sind nur temporär wegen der laufenden Sanierung der Realschulsportstätten in der Mehrzweckhalle untergebracht und führen ihren Sportunterricht nach erfolgter Sanierung wieder am eigenen Standort durch. Sie bilden also bei einer „Bedarfsprognose“ am Standort OTH/FOS/BOS keinen Faktor und sind bei einer Verlagerung nicht weiter zu berücksichtigen.*

*Die Max-Reger-Schule, die sich im unmittelbaren Umfeld der Mehrzweckhalle befindet, meldete künftig perspektivisch lediglich eine weitere Sportklasse an.*

**Abzüglich der temporären Belegung durch die Realschulen ergibt sich für die Mehrzweckhalle ein aktuell verbleibender Belegungsumfang von 36 Sportklassen.**

bbb) *„Bedarf“ am Standort OTH/FOS/BOS*

*Die OTH hat keinen schriftlichen Bedarf für eine Sporthalle in gemeinsamer Nähe zur FOS/BOS bekundet.*

*Die FOS/BOS hat laut eigenem Bekunden aktuell einen Bedarf von mindestens 15 Sportklassen, der derzeit auf Basis eines Schülertransportes in der Sporthalle der Berufsschule abgedeckt wird.*

*Bei der damaligen Planung der FOS/BOS wurde bei der Regierung der Oberpfalz kein Bedarf geltend gemacht. Dieser wird seit jeher im Stadtgebiet mit abgedeckt.*

ccc) *Konklusion*

*Eine echte „Unterdeckung“ an Raumressourcen zu Zwecken des Schulsports besteht demnach bei isolierter Betrachtung der Standorte „Mehrzweckhalle und OTH/FOS/BOS“ nicht.*

*Nach Abschluss der Generalsanierung der Realschulsportstätten stehen deren Flächen wieder zusätzlich für die Versorgung im Stadtgebiet zur Verfügung. Zudem werden derzeit ausgelagerte Realschulsportklassen nach einer Rückverlagerung „ins eigene Haus“ wieder zusätzliche verfügbare Raumressourcen in der Mehrzweckhalle freisetzen.*

***Die Verwaltung hat im Weiteren keine Kenntnis davon, dass die Mehrzweckhalle aus technischen oder sonstigen Gründen aktuell und künftig nicht mehr für den Schulsport geeignet sei und hierfür herangezogen werden dürfte.***

*Gleichwohl wäre die Intention des Antrages eine Verlagerung des Schulsports aus der Mehrzweckhalle in einen Neubau.*

*Die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für schulische Nutzungen beurteilt sich nach der Bayerischen Schulbauverordnung (SchulbauV).*

*Sofern ein Neubau am Standort OTH/FOS/BOS den aktuellen schulischen Nutzungsumfang der Mehrzweckhalle zuzüglich bislang nicht absehbarer Zusatzbedarfe aufnehmen soll, wäre eine schulaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz einzuholen, die als Bedarf rechnerisch den o.a. Nutzungsumfang der Mehrzweckhalle zu Grunde legt.*

*In § 4 Abs. 1 Satz 2 der SchulbauV heißt es:*

*„...Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung wird festgestellt, dass das Bauprogramm*

- 1. dem schulischen Bedarf entspricht,*
- 2. unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt...“*

*Als Bestand wäre die Mehrzweckhalle stets zu berücksichtigen, wo derzeit der Schulsport stattfindet und der notwendige Raumbedarf mit in geeigneter Weise zur Verfügung steht.*

***Die Erteilung einer schulaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Regierung der Oberpfalz für einen zusätzlichen Neubau unter Erhalt und Umwidmung der Mehrzweckhalle für andere Zwecke kann somit nicht angenommen werden.***

***Ohne schulaufsichtliche Genehmigung wäre die Errichtung eines Neubaus eine freiwillige Leistung und aus haushaltswirtschaftlicher Sicht zu beurteilen, da staatliche Förderungen nach § 5 Satz 1 der SchulbauV dann keine Grundlage fänden.***

*Unabhängig davon erfolgt derzeit nach Rücksprache mit der Regierung der Oberpfalz eine Gesamterhebung aller schulischen Sportbedarfe durch die Schulabteilung. Die Prüfung erfasst dabei das gesamte Stadtgebiet. Dem ermittelten Gesamtbedarf muss der Gesamtbestand an vorhandenen Flächen gegenübergestellt werden.*

*Sofern sich nach der SchulbauV dann noch eine echte Unterdeckung im gesamten Stadtgebiet ergäbe, kann eine Auskunft der Regierung der Oberpfalz über mögliche Fördermöglichkeiten getroffen werden.*

*Die Verwaltung berichtet wieder, sobald die Erhebung abgeschlossen ist und eine Expertise der Regierung der Oberpfalz vorliegt.*

*bb) Die Kämmerei führt zu den Konsequenzen, die sich daraus für eine Generalsanierung der Mehrzweckhalle ergeben, folgendes aus:*

*Für den Bau einer Dreifachturnhalle gibt es mehrere Fördermöglichkeiten, möglicherweise*

„ZIP“ und bei schulischem Bedarf „FAG“.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Definition, was gemacht werden soll. Hier vor allem ist wichtig zu wissen, wie der schulische Bedarf aussieht bzw. aussehen soll.

Nachdem der schulische Bedarfsnachweis festgelegt wurde, können die Kosten ermittelt werden, die wiederum Grundlage für die Förderanträge sind.

Wir haben Ende 2018 die Generalsanierung der Mehrzweckhalle für das ZIP-Programm angemeldet. Falls wir hier eine Förderung erhalten, würde für die Dreifachturnhalle nur eine FAG-Förderung in Betracht kommen. Sobald die genauen Maßnahmenkosten vorliegen, kann von Seiten D 2 tiefer in die Fördermöglichkeitsprüfung eingestiegen werden.

Zu b)

Bauzeitplan „Hallenkapazitäten“:

- Dreifach-Turnhalle der Realschulen:  
Die Dreifach-Turnhalle der Realschulen soll zum Schuljahresbeginn 2020/21 wieder in Betrieb genommen werden können.
- Mehrzweckhalle:  
Sofern die Bewerbung der Maßnahme „Sanierung der Mehrzweckhalle“ um Aufnahme in das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ erfolgreich ist, müssen die baulichen Maßnahmen bis Ende 2023 (Ende der Laufzeit des Förderprogramms) abgeschlossen sein. Die Baumaßnahmen können frühestens dann beginnen, wenn die Dreifach-Turnhalle der Realschulen saniert ist. Mit dem notwendigen Planungsvorlauf ist mit einem Baubeginn Anfang 2021 zu rechnen.
- Dreifach-Turnhalle FOS/BOS:
  - Schritt 1: Klärung des Bedarfs (abstr. Raumprogramm Regierung der Oberpfalz, erforderliche Schulklassen, Größe, Ausstattung, Anforderungen, Lage etc.) und Ermittlung eines Planers – zeitlich abhängig von Zusammenarbeit D 1, D 2, D 6 und Politik: mindestens 1 – 1,5 Jahre.
  - Schritt 2: Planungsphase ca. 2 Jahre.
  - Schritt 3: Ausführungsphase ca. 2 Jahre.

Zu c)

Kosten:

- Sanierung Mehrzweckhalle:
  - Es wird auf den Beschluss des Stadtrats vom 10.12.2018 verwiesen, wonach sich die Stadt Weiden i.d.OPf. mit der Maßnahme „Sanierung der Mehrzweckhalle“ bis 19.12.2018 um Aufnahme in das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bewirbt. Das Ergebnis der Bewerbung bleibt abzuwarten.
  - Eine Kostenschätzung für folgende Maßnahmen über derzeit ca. 2,4 Mio. € liegt vor:
    - Sanierung des Sportbodens mit Fußbodenheizung (incl. Tribüne, Trennvorhang, Brandschutz etc.)
    - Sanitäranlagen im Eingangsbereich (EG, 1.OG).
    - Fassadenanstrich und Sanierung Terrasse.
  - Die Verwaltung wurde beauftragt den Sanierungsbedarf, mit dem Ziel einer Generalsanierung der Mehrzweckhalle, durch einen externen Planer ermitteln zu lassen.
- Neubau Dreifach-Turnhalle FOS/BOS
  - In den Haushalt 2019 wurden 200.000 € für die Planung einer Dreifach-Turnhalle FOS/BOS eingestellt.
  - Weitere Vorgehensweise siehe unter b).

**Stadtrat:**

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 13.02.2019  
Gewerbeflächen

### ***Sachstandsbericht:***

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt, die sich derzeit im Verfahren befindet, wurde – wie im Antrag korrekt dargestellt – nach Flächen gesucht, die sich in Ergänzung zum Gewerbegebiet Weiden West IV für die Neuausweisung von Gewerbeflächen eignen. Das Büro isr aus München, das bei der Bearbeitung des Verfahrens mit dem Büro Dragomir zusammenarbeitet, hat dazu insgesamt neun Flächen im Stadtgebiet auf ihr diesbezügliches Potential untersucht und in Form von Flächensteckbriefen dargestellt. Diese Steckbriefe lagen entsprechend der Beschlussfassung Nr. 78 des Stadtrats vom 19.11.2018 informell bis zum 12.03.2019 im Stadtplanungsamt zur Einsichtnahme und Abgabe von Stellungnahmen öffentlich aus. Diese Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Drei der neun Flächen kennzeichnet das Büro isr als für die Neuausweisung von Gewerbeflächen „Gut geeignet“. Ob diese Flächen tatsächlich für eine derartige Darstellung im Vorentwurf des FNP in Betracht kommen, wird derzeit geprüft. Dazu bedarf es ebenso der Beteiligung der berührten Fachstellen und –ämter sowie eine Inaussichtstellung der jeweiligen Eigentümer, auf ihren Flächen einer Gewerbeentwicklung in absehbarer Zeit zuzustimmen. Gerne prüft das Stadtplanungsamt gemeinsam mit den beiden Büros noch einmal, ob noch weitere geeignete Flächen im Stadtgebiet vorhanden sind.

Für eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets Weiden West III (Planung Bebauungsplanverfahren 270 Ä2) sind als Planungsschritte bereits u.a. die Thematiken Wasserrecht und Naturschutz in Bearbeitung. Mit dem geplanten Geltungsbereich können bei Rechtskraft des Bebauungsplans dann insbesondere Anfragen von Unternehmen aus Weiden z.B. für Erweiterungen entsprochen werden.

Die Wirtschaftsförderung ist darüber hinaus aktuell bemüht, bestehende Gewerbeflächen, die derzeit weniger effizient genutzt werden, in sehr enger Abstimmung mit den Eigentümern ggf. einer effizienteren / sinnvolleren Nutzung zuzuführen.

Nach Informationen der Wirtschaftsförderung werden weiterhin Flächen für großflächige Ansiedlungen angefragt und benötigt. Im Rahmen von Voruntersuchungen zu einer möglichen großflächigen neuen Gewerbeansiedlung wurden neben Weiden West IV im Stadtgebiet weitere Flächen betrachtet.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB werden auch die Nachbargemeinden am Flächennutzungsplanverfahren beteiligt. Dies ist nicht nur ein notwendiger Verfahrensbestandteil, sondern unverzichtbar, um eine sinnvolle und aussagekräftige Planung auch an den Rändern des neuen FNP erarbeiten zu können.

Darüber hinaus könnte die Verwaltung (Stadtplanungsamt und Stabsstelle Wirtschaftsförderung) in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros Dragomir und isr sowie den Nachbargemeinden

meinden konkret nach möglichen Flächen für interkommunale Gewerbegebiete suchen. Vorschläge für regional verfügbare bzw. interessant erscheinende Gebietskulissen wären insbesondere auch im Regionalplan zu suchen bzw. für dessen Fortschreibung anzuregen.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Vor- und Nachteile interkommunaler Gewerbegebiete herausgearbeitet und ggf. am Beispiel bestehender derartiger Gebiete diskutiert und abgewogen werden.

**Stadtrat:**

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

# Vorlagebericht

## an die Mitglieder des Stadtrates

### Tagesordnungspunkt:

Antrag des Integrationsbeirats vom 11.02.2019  
Erweiterung der Stellenausstattung für den/die Integrationsbeauftragte/n

### Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 11.02.2019 beantragt der Vorsitzende des Integrationsbeirats, Herr Stadtrat Wagner, die Erhöhung des Stellenanteils für den/die Integrationsbeauftragte/n von bisher 0,20 VZÄ (Vollzeitäquivalente) auf insgesamt 0,40 VZÄ.

Hierzu wird ausgeführt:

- Der/Die Integrationsbeauftragte wurde in der Organisationsuntersuchung im damaligen Amt für Soziales und Integration mit 0,25 VZÄ (rd. 10 Wochenstunden) bemessen. Die Bemessung ergab sich aus den Angaben und Erfahrungen des damaligen Stelleninhabers.
- Eine Städteumfrage ergab folgendes Bild in vergleichbaren Städten:

Amberg (44.000 EW)	<b>0,25 VZÄ</b> (10 Wochenstunden)
Coburg (41.000 EW)	<b>0,30 VZÄ</b> (derzeit Prüfung, ob Anhebung auf 0,50 VZÄ) (12 bzw. 19,5 Wochenstunden)
Hof (45.000 EW)	ca. <b>0,60 VZÄ</b> (23,5 Wochenstunden)
Rosenheim (60.000 EW)	Kein bestimmter Zeitanteil festgelegt, angelagert beim Leiter Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsi- cherungsamt
Schweinfurt (53.500 EW)	<b>0,50 VZÄ</b> (19,5 Wochenstunden)
Straubing (45.000 EW)	<b>0,60 VZÄ</b> (23,5 Wochenstunden)

- Sollen dem Integrationsbeauftragten mehr Aufgaben übertragen werden oder soll der Integrationsarbeit eine höhere Bedeutung beigemessen werden, wäre dementsprechend die Stellenausstattung zu erhöhen. Die bisherigen jährlichen Personalkosten für die Stadt Weiden i.d.OPf. bei einer Stellenausstattung mit 0,20 VZÄ beziffern sich auf rund 10.600 € (A 9 (2.QE), ohne Arbeitsplatzkosten). Bei einer Erweiterung des Stellenanteils würden die jährlichen Personalkosten auf rund 21.200 € ansteigen.
- Bedenken sollte man jedoch, dass derzeit innerhalb des Projekts „Bildungskoordination für Neuzugewanderte“ ebenfalls Aufgaben in diesem Bereich mit einem geschätzten Umfang von 0,20 VZÄ wahrgenommen werden; im Übrigen ist der/die diesbezügliche Stelleninhaber/in auch Mitglied im Integrationsbeirat und unterstützt somit den/die Integrationsbeauftragte/n.

Unter Berücksichtigung des letztgenannten Aspektes und zur Vermeidung weiterer Personalkosten ergeht der nachfolgende Beschlussvorschlag.

### Stadtrat:

- ( ) beratend                      (x) beschließend
- (x) öffentlich                      ( ) nichtöffentlich

# Vorlagebericht

## an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Antrag des Integrationsbeirates vom 11.02.2019

Übersicht über die bei der Stadt Weiden i.d.OPf. geleistete Integrationsarbeit

### **Sachstandsbericht:**

Nach § 2 Abs. 3 der Integrationsatzung (IntBS) der Stadt Weiden i.d.OPf. stellt der Integrationsbeirat Antrag auf Information, wie sich bei der Stadtverwaltung die Flüchtlingsarbeit gestaltet. Dabei sei ein Überblick über die mit dieser Thematik befassten städtischen Einheiten zu geben. Ebenfalls solle eine Übersicht über die finanzielle Belastung und über Erstattungen durch den Freistaat Bayern und/oder der Bundesrepublik Deutschland dargestellt werden.

Für den Fachbereich des Dezernates 5 – Familie und Soziales – ist mitzuteilen:

1 Amt für wirtschaftliche Hilfen

Im Amt für Wirtschaftliche Hilfen werden insgesamt in drei Bereichen Leistungen für diesen Personenkreis gewährt.

- **Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes:**  
Für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes sind zwei Vollzeitkräfte zuständig. Derzeit werden 440 leistungsberechtigte Personen betreut. In dieser Zahl sind 106 minderjährige Familienangehörige enthalten (Stand Jan. 2019).  
Für die in **staatlichen Unterkünften untergebrachten Leistungsempfänger** wurden im Haushalt des Jahres 2018 Einnahmen in Höhe von 1.267.883,80 Euro generiert, die Ausgaben beliefen sich auf 1.224.977,10 Euro (Ist-Zahlen). Die Kosten für Bildung und Teilhabe sind hier enthalten. Die Einnahmen sind geringfügig höher als die Ausgaben, da zur Erstattung angemeldete Beträge aus 2017 in 2018 vereinnahmt werden mussten. .  
Für die Asylbewerber, welche in **dezentralen Einrichtungen** untergebracht sind, betragen die tatsächlichen Einnahmen im Jahr 2018 1.052.952,20 Euro. Den Einnahmen stehen Ausgaben i. H. v. 917.602,02 Euro gegenüber. Auch hierbei ist das Einnahmeplus auf Erstattungen zurückzuführen, die in 2017 angemeldet, jedoch erst im Jahre 2018 angenommen wurden.  
Generell gilt anzumerken, dass die Erstattungen durch den Freistaat Bayern die Ausgaben vollständig ausgleichen.
- **Leistungen für Bildung und Teilhabe:**  
Die Kosten für diese Leistungen sind in den Kosten für die dezentrale und zentrale Unterbringung enthalten (siehe oben) und werden auf Antrag ausbezahlt. Der Stellenanteil für die zuständige Sachbearbeitung beträgt etwa 0,15 VZÄ (Vollzeitäquivalente).
- **Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF):**  
Hierbei sind noch Nacharbeiten, Anmeldungen von Erstattungen usw. aus den vorangegangenen Jahren (ehemals 150 UMF) abzuarbeiten. Daher werden in diesem Bereich insgesamt noch 2 VZÄ eingesetzt (davon eine Unterstützungskraft mit 1,0 VZÄ). Die Betreuung der UMF umfasst voll- und teilstationäre Unterbringungen oder die Gestellung von Erziehungsbeiständen bzw. die Unterbringung in Pflegefamilien usw. Diese Kosten werden ebenfalls im vollen Umfang vom Bezirk erstattet.  
Dafür sind im Haushalt 2019 Ausgaben in Höhe von 730.000 Euro veranschlagt. Im Jahr 2018 lagen die tatsächlichen Ausgaben bei 687.877,99 €. Der Haushaltsansatz für 2019 wurde für ca. 24 Personen festgelegt. Weiterhin sind Einnahmen für 2019



(Erstattungen) in Höhe von 1.200.000 Euro veranschlagt. Die Einnahmen übersteigen die geplanten Ausgaben für 2019, da die Einnahmen für Kostenerstattungen vom Bezirk OPf. aus vergangenen Jahren veranschlagt wurden. Es werden im Jahr 2019 noch Zahlungseingänge von Kostenerstattungen erwartet, die auf die Ausgaben früherer Jahre zurückgehen. Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt zeitversetzt.

Bereichsübergreifend bearbeitet eine Mitarbeiterin mit einem Stellenanteil von ca.0,35 (VZÄ) die Krankenkassenbeiträge.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Flüchtlinge, welche (noch) nicht gesetzlich krankenversichert werden können, werden über Krankenbehandlungsscheine bei den Ärzten abgerechnet.

Die Abrechnung der Krankenkosten erfolgt über die einzelnen Krankenkassen bzw. Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Kosten im Asylbereich sind in vollem Umfang erstattungsfähig. Ausgaben und Einnahmen sind bei den Ausgaben und Erstattungen für Asyl enthalten

## 2. Amt für soziale Dienste

Zum 1. Februar 2019 leben 97 Flüchtlinge in 21 von der Stadt Weiden i.d.OPf. angemieteten dezentralen Unterkünften. Aufgrund nachlassender Flüchtlingszahlen sind z. Zt. 17 Schlafplätze frei. Die Mietverträge wurden über das Dez. 6, Amt für Hochbau und technisches Gebäudemanagement, abgeschlossen.

Aktuell findet in der Abteilung für besondere soziale Dienste eine sehr niederschwellige Beratungsarbeit für den Personenkreis der Flüchtlinge in dezentralen Unterkünften statt. Eine Beratung zur Beendigung der „Fehlbelegung“ und Hilfe bei der Unterstützung zur Wohnraumsuche wird dieses Jahr sukzessive aufgebaut.

In der Abteilung für besondere soziale Dienste werden im Rahmen der Flüchtlingshilfe folgende Aufgaben abgedeckt:

- Zuweisung in den von der Stadt Weiden i.d.OPf. angemieteten dezentralen Unterkünften (Wohnungen).
- Bereitstellen von Mobiliar
- Unterhaltsarbeiten und einfache Reparaturen
- Einweisung in das „deutsche System“ (z.B. Mülltrennung, Hausordnung usw..)
- Kontrolle der Belegung
- Vermittlung bei Konflikten mit den Vermietern
- 

Für die Aufgabenerfüllung sind ca. 1,5 Arbeitskräfte notwendig.

Die Kosten für die dezentralen Unterkünfte werden über das Amt für wirtschaftliche Hilfen abgerechnet und vom Freistaat Bayern in voller Höhe erstattet (siehe oben unter Nr. 1)

Fazit: Die Kosten im Zusammenhang mit Flucht und Asyl werden vollständig erstattet. Die dadurch generierten Personalkosten hat die Stadt Weiden i. d. OPf. selbst zu tragen.

### **Stadtrat:**

(x) beratend                      ( ) beschließend

(x) öffentlich                      ( ) nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Antrag der Bürgerliste Weiden vom 20.02.2019  
Einrichtung eines Seniorenbeirats für die Stadt Weiden i.d.OPf.

### **Sachstandsbericht:**

Mit Schreiben vom 20.02.2019 beantragte die Stadtratsfraktion „Die Bürgerliste Weiden“, für die Stadt Weiden i.d.OPf. einen Seniorenbeirat einzurichten. Als Begründung wurde vorgebracht, dass beim Besuch des Seniorenbeirats von Neunburg/Donau die Vorzüge einer Seniorenvertretung aufgezeigt wurde. Insbesondere seien im Seniorenbeirat neben kommunalpolitischen Mandatsträgern caritativ tätige Verbände, wie die Caritas, der VdK, die Arbeiterwohlfahrt und das Rote Kreuz vertreten. Die Federführung zur Aufstellung eines Seniorenbeirats solle hierbei der Seniorenbeauftragte der Stadt Weiden i.d.OPf übernehmen. Die Einrichtung dieses Gremiums sei gerechtfertigt, da es in Weiden einen hohen Anteil von Bürgern über 60 Jahre gebe.

Die Seniorenvertretungen, so auch der Seniorenbeirat, haben als unabhängige, ehrenamtliche Gremien das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern. Dies geschieht in dem sie Bedürfnisse, Probleme und Wünsche der Älteren in ein Gremium transportieren. Sie stellen Verbindungen zu einschlägigen Stellen her und sind in die Prozesse und Entscheidungen der Kommune eingebunden. Die Aufgaben lassen sich aus deren Zielsetzungen ableiten, wobei das oberste Ziel stets das Eintreten für die Belange älterer Menschen ist. Das Aufgabenspektrum selbst ist sehr vielfältig und hängt mitunter von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Genau dieses Aufgabenspektrum wird durch die bei der Stadt Weiden i.d.OPf. bereits 2016 installierten und drei bis viermal im Jahr tagenden Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes abgedeckt.

Insoweit werden folgende Handlungsfelder von der Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes bearbeitet:

- Handlungsfeld „Pflege und Betreuung“
- Handlungsfeld „Steuerung, Kooperation, Koordination und Vernetzung“
- Handlungsfeld „Angebote für besondere Zielgruppen“ (z.B. Demenz, )
- Handlungsfeld „Unterstützung pflegender Angehöriger“
- Handlungsfeld „Bürgerschaftliches Engagement“
- Handlungsfeld „Bürgerliche Teilhabe“
- Handlungsfeld „Präventive Angebote“
- Handlungsfeld „Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit“
- Handlungsfeld „Wohnen zu Hause“
- Handlungsfeld „Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung“

In der Handreichung der Landesseniorenvertretung Bayern e. V. zur Gründung und zum Aufbau kommunaler Seniorenvertretungen sind genau diese Handlungsfelder genannt.

Bei der Bearbeitung der Handlungsfelder entstehen in Diskussionen Maßnahmen, die unterstützt durch Anträge seitens der verschiedenen Fraktionen, die Versorgungs-, Wohn- und Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren in unserer Stadt verbessern.

Seitens der Seniorenfachstelle im Amt für soziale Dienste ist mit diesem Gremium ein wichtiger Baustein vorhanden, indem die Sorgen und Nöte der Weidner Senioren Gehör finden. Der Arbeitskreis ist eine offene Runde, in der gerne noch weitere Interessierte teilnehmen

dürfen.

Der Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes gehören u. a. der Seniorenbeauftragte der Stadt Weiden i.d.OPf., die Leiterin des Maria-Seltmann-Hauses, Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Vertreter der Pflegedienste / Tagespflege, Vertreter der Seniorenclubs, Vertreter aller Stadtratsfraktionen und Vertreter der Stadtverwaltung an. Von allen vertretenen Stellen wurden namentlich die Vertreter nebst Stellvertreter benannt. Dieser Personenkreis wird regelmäßig von der Seniorenfachstelle zur Sitzung eingeladen.

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft im Januar 2019 wurde der Aktions- und Infotag für Senioren besprochen. Bei der Vorbereitung und Durchführung des ersten Aktions- und Infotages wird die Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes eine gewichtige Rolle spielen. Durch ein parallel aufgestelltes weiteres Gremium für Seniorinnen und Senioren, wie etwa ein Seniorenbeirat, werden vorhandenen Strukturen auf diesem Gebiet zerstört. Die Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes hat sich etabliert und ist mittlerweile ein nicht wegzudenkender Baustein in der städtischen Seniorenarbeit.

Um die Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes wieder in den Fokus zu rücken, wird die Verwaltung die Sitzungstermine auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. bekannt geben. Ebenso wird zukünftig, neben den Einladungen an den o. g. Personenkreis, ein Hinweis auf die nächste Sitzung zeitnah zum Sitzungstermin in der Tagespresse erscheinen.

### **Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

**Antrag der Bündnis90/Die Grünen Stadtratsfraktion vom 21.02.2019**

**Ostbayernring aktuell: Raumordnungs-/ Planfeststellungsverfahren  
SuedOstLink aktuell: Bundesfachplanung**

Vorgang Stadtrat v. 20.10.2014; Beschluss-Nr. 112

Vorgang Stadtrat v. 15.05.2017; Beschluss-Nr. 41

### ***Sachstandsbericht:***

#### Zu Nr. 1 des Antrags vom 21.02.2019

Die im Antrag beigefügte Aufstellung aus dem Stadtratsbeschluss vom 20.10.2014 wurde beschlussgemäß an den Planungsverband Oberpfalz-Nord übersendet. Seitens der Verwaltung kann beim Planungsverband Oberpfalz-Nord der aktuelle Stand der Weiterarbeit erfragt werden. Es gilt hier jedoch zu bedenken, dass sich der Ostbayernring verfahrenstechnisch bereits im Planfeststellungsverfahren befindet, in dem der konkrete Leitungsverlauf geklärt wird. Das vorgeschaltete Raumordnungsverfahren ist bereits seit Ende 2016 abgeschlossen.

Zum Immissionsschutzrecht:

Die Untere Immissionsschutzbehörde ist zuständig für die Anwendung der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder), Luftreinhalteplan und Baustellenlärm.

Diese Punkte werden in den laufenden Verfahren behandelt und von den zuständigen Stellen gewürdigt.

Speziell zu Punkt 5 der Aufstellung aus dem Beschluss vom 20.10.2014 teilt die Untere Naturschutzbehörde mit:

Zu den eingereichten naturschutzfachlichen Planunterlagen wurde zentral von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz im Januar 2019 Stellung genommen. Für den geplanten Trassenverlauf im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. wird festgestellt, dass mit der Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie mit der geplanten Kompensation aus fachlicher und rechtlicher Sicht größtenteils Einverständnis besteht. Nur der Standort eines neu zu errichtenden Masten südlich von Rothenstadt ist um ca. 10 m zu verschieben, da er in einem Feuchtbiotop geplant wurde.

#### Zu Nr. 2 des Antrags vom 21.02.2019

Bei der Regierung der Oberpfalz läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf. Hiervon ist die Stadt Weiden i.d.OPf. mit 5 Masten in der Gemarkung Rothenstadt betroffen. Die neue Trasse orientiert sich in etwa an der Bestandstrasse. Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung im Oktober 2018 (Auslegungsfrist entsprach Einwendungsfrist) wurde die Stadt Weiden i.d.OPf. von der Regierung der Oberpfalz aufgefordert, die Auslegung zu wiederholen und mit korrekter Einwendungsfrist (ein Monat nach Ende der Auslegungsfrist) erneut bekannt zu machen. Während der ersten Auslegung eingebrachte Einwendungen behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit und müssen nicht noch einmal vorgebracht werden. Alles andere wäre im Übrigen mit dem Sinn und Zweck der Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vereinbar, die

ja gerade zur Wahrung der Mitwirkungsrechte dient. Mit der erneuten Auslegung in Weiden beginnen außerdem nicht die Einwendungsfristen für alle anderen betroffenen Gemeinden neu zu laufen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG gilt bei verschiedenen Fristen die in der jeweiligen Gemeinde, in der der Betroffene ortsansässig ist oder in der sein Grundstück liegt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 16. März 1998 - 4 A 31.97). Anders ist dies nur bei anerkannten Naturschutzvereinigungen (BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16.12).

#### Zu Nr. 3 des Antrags vom 21.02.2019

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat mit Schreiben vom 17.12.2018 nach Beteiligung aller notwendigen städtischen Fachstellen und durch Bestätigung durch den Bau- und Planungsausschuss, Beschluss vom 13.02.2019 die städtischen Belange im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf eingebracht.

Für den Abschnitt vom Umspannwerk Mechlenreuth – Umspannwerk Etzenricht ist die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen von TenneT für Frühjahr/Sommer 2019 angekündigt worden. Hier ist die Stadt Weiden i.d.OPf. im Bereich Wiesendorf – Neunkirchen – Mallersricht betroffen. Auslegungs- und Einwendungszeitraum werden entsprechend bekannt gemacht. Auch hierzu werden alle notwendigen städtischen Fachstellen entsprechend beteiligt. Anschließend wird die städtische Stellungnahme durch den Bau- und Planungsausschuss, als gem. GeschO zuständiges Gremium für die Wahrnehmung der Beteiligungsschritte in Planfeststellungsverfahren bestätigt.

#### Zu Nr. 4 des Antrags vom 21.02.2019

Hierzu wird auf die Beschlussfassung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt Beteiligung Bundesfachplanung SuedOstLink verwiesen.

#### Zu Nr. 5 des Antrags vom 21.02.2019

Seit 2018 ist die Stadt Weiden i.d.OPf. Mitglied im Verein „Bündnis Hamelner Erklärung e.V.“. Hier erhält die Stadt bereits kompetente fachrechtliche und fachtechnische Beratung durch entsprechende Kanzleien sowie Ingenieurbüros. Mit anderen betroffenen Gebietskörperschaften wurde innerhalb des Vereins auch der Unterausschuss „SuedOstLink“ gegründet, um gemeinsam Einfluss auf die Leitungs- und Verlegetechnik nehmen zu können. Im Bundesfachplanungsverfahren SuedOstLink wird, wie bereits im eigenen Tagesordnungspunkt erwähnt, eine Stellungnahme erarbeitet und abgegeben werden, die sich vor allem mit der Ableitung der Trasse und den methodischen Fragen beschäftigt, die alle Mitglieder des SuedOstLink-Ausschusses gleichsam betreffen. Für darüber hinausgehende juristische Beratung sieht die Verwaltung daher keinen Bedarf. Rein stadtbezogene Rechtsberatung durch die Kanzleien des Hamelner Bündnisses löst im Übrigen eine gesonderte Abrechnung aus.

#### **Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2019  
Frühlingsfest und Volksfest - Weniger Feuerwerk

### ***Sachstandsbericht:***

Aus Veranstaltersicht ist das Abhalten von Feuerwerken bei Volksfesten ein absolut dazugehörendes Muss. Es trägt wesentlich zur Attraktivität erfolgreicher Volksfeste bei. Bei jeder kleineren "Dorfkirchweih" bildet ein Feuerwerk den Höhepunkt des Festes. Dies gilt im Hinblick auf die erheblich höhere Besucherfrequenz an Feuerwerkstagen unverändert auch für das Frühlingsfest und das Volksfest in Weiden i.d.OPf.

Aus Schaustellererfahrungen, die uns mitgeteilt wurden als ein Eröffnungsfeuerwerk wegen der angespannten Haushaltslage der Stadt Weiden i.d.OPf. beim Frühlingsfest ausfallen musste, ist ein Nichtabrennen eines Feuerwerks ein herber geschäftlicher Verlust für alle Teilnehmer. Tage mit Feuerwerk am Abend generieren erfahrungsgemäß etwa 40 % höheren Besucherzahlen. In Konkurrenz zu anderen gleichzeitig stattfindenden Volksfesten würde das Weidener Frühlingsfest in seiner Zugkraft auf Besucher und Schausteller erheblich geschwächt.

Finanziert wird das Feuerwerk von den teilnehmenden Schaustellern. Die Verträge samt Vorauszahlungen für das diesjährige Frühlingsfest sowie für das Volksfest sind bereits abgeschlossen. Für das Frühlingsfest 2019 sind je ein Eröffnungs- und ein Abschlussfeuerwerk vorgesehen, für das Volksfest wegen der kürzeren Dauer nur ein Abschlussfeuerwerk.

Stark bezweifelt wird ob eine sogenannte „Lasershow“ den gleichen Effekt wie ein Feuerwerk erzielen kann, hier fehlt es an Erfahrungen. Ein lautloses Lichtspiel am Himmel dürfte mitten im Lichtermeer des Festbetriebes relativ schnell seine Wirkung verlieren. Auch aus natur-schutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass von Lasershows zwar keine Feinstaub- und Lärmemissionen ausgehen, jedoch die auftretende Blendwirkung und die unnatürliche Himmelsbeleuchtung ebenfalls zu einer Beunruhigung von Wildtieren während sensibler Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten führen kann. Konkrete Aussagen zum Umfang und der Witterungsabhängigkeit auftretender Feinstaubemissionen bei Feuerwerken liegen nicht vor.

### ***Stadtrat:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2019  
Kultureller Beitrag für die Stadt Weiden: Franz-Joachim-Behnisch-Weg

### **Sachstandsbericht:**

Laut Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.06.2001 i.V. mit Art 52 BayStrWG, benennt die Stadt öffentliche Verkehrsflächen insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken um die Orientierung im Stadtgebiet zu gewährleisten.

Die hier angedachte und neu zu benennende Fläche liegt auf einem nicht bebauten Teil eines städtischen Grundstückes nördlich der Regionalbibliothek mit der Adresse Scheibenstraße 7. Die Fläche ist kein eigenes Flurstück und nicht als Verkehrsfläche gewidmet. Im Norden grenzen Nebengebäude und Mauern von privaten Anliegern an das Grundstück. (siehe Planbeilage)

Seitens des Berufsmäßigen Stadtrates und Baudezernenten Herrn Seidel und des Stadtplanungsamtes – Vermessungsabteilung – steht einer Benennung der städtischen Fläche nördlich der Regionalbibliothek mit einem Hinweisschild zwischen den zwei Gebäudefluchten nichts im Wege.

Von der Errichtung und Neubenennung einer öffentlichen Verkehrsfläche als Weg wird hier abgeraten, da an dieser Stelle keine zusätzliche Erschließung benötigt wird. Zusätzlich fallen Kosten für die Vermessung, Notar, Grundbucheintrag usw. an.

Es wird deshalb vorgeschlagen analog dem Garrison-Grafenwöhr-Platz oder Mariánské-Lázně-Platz eine „imaginäre“ Fläche entlang der Mauer (siehe Plan grün umrahmte Fläche) als „Franz-Joachim-Behnisch-Anlage“ zu benennen.

### **Stadtrat:**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### ***Tagesordnungspunkt:***

Antrag der Bürgerliste Weiden vom 27.02.2019  
Antragsverwaltung

### ***Sachstandsbericht:***

Gemäß Art. 36 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) vollzieht der Oberbürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates. Dies greift auch die Geschäftsordnung des Stadtrates in § 11 Abs. 2 Satz 1 so auf. Vollzug und Kontrolle stehen daher in seiner Zuständigkeit.

Unabhängig davon kann über den Vollzug berichtet werden, wie dies auch durch die derzeitigen Vollzugsmeldungen bereits geschieht.

Gerne wird die Verwaltung den Wunsch der Antragsteller aufgreifen und eine sog. „Vollzugsliste aller Anträge für den Stadtrat“ mit deren Bearbeitungsstatus (erledigt und noch nicht erledigt) erstellen und regelmäßig an die Mitglieder des Gremiums versenden.

### ***Stadtrat:***

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |



## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Stadtrates

### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Antrag des berufsmäßigen Stadtrates Oliver Seidel Wohnraumversorgung der Stadt Weiden für einkommensschwache Haushalte**

Vorgang Stadtrat v. 09.10.2017; Beschluss-Nr. 80

### **Sachstandsbericht:**

Berufsm. StR Seidel stellte folgenden Antrag:

„Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag für eine zukunftsfähige Vorgehensweise zur Bewältigung der Aufgabe „Schaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum für einkommensschwache Haushalte“.“

### **Ausgangssituation**

Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.

Einkommensschwache Haushalte, die sich am freien Markt nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können, bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit des Staates und der Kommunen.

Der Beitrag des Staates beläuft sich dabei im Wesentlichen auf die Förderung der Schaffung und Erhaltung von kostengünstigem Wohnraum. Dabei definiert er als Fördervoraussetzung neben der Angemessenheit von ausstattungs- und bautechnischen Standards die Angemessenheit des Wohnraums der Größe nach wie folgt:

Mindestgröße einer Wohnung:		35 m <sup>2</sup>
1-Personen-Haushalt	Ein-Zimmer-Wohnung	max. 40 m <sup>2</sup>
	Zwei-Zimmer-Wohnung	max. 50 m <sup>2</sup>
2-Personen-Haushalt	Zwei-Zimmer-Wohnung	max. 55 m <sup>2</sup>
	Drei-Zimmer-Wohnung	max. 65 m <sup>2</sup>
3-Personen-Haushalt	Drei-Zimmer-Wohnung	max. 75 m <sup>2</sup>
4-Personen-Haushalt	Drei-Zimmer-Wohnung	max. 75 m <sup>2</sup>
	Vier-Zimmer-Wohnung	max. 90 m <sup>2</sup>
Je weitere Person		zuzüglich max. 15 m <sup>2</sup>

Unter bestimmten Rahmenbedingungen, wie bspw. das Erfüllen besonderer Anforderungen an die Barrierefreiheit, werden größere Wohnflächen für angemessen gehalten.

Sind die Haushalte sogenannte Transferleistungsempfänger, erhalten diese zur angemessenen Wohnraumversorgung Leistungen zur Deckung der Miete und Belastungen, die in der Regel den kalten Betriebskosten entsprechen. Diese Leistungen fallen in Weiden monatlich der Höhe nach wie folgt aus:

1-Personen-Haushalte	312 Euro
2-Personen-Haushalte	378 Euro
3-Personen-Haushalte	450 Euro
4-Personen-Haushalte	525 Euro
5-Personen-Haushalte	600 Euro
Je weitere Person	zuzüglich 71 Euro

Unterstellt man für die kalten Betriebskosten einen Ansatz von 2,00 Euro/m<sup>2</sup> und Monat und berücksichtigt man die maximalen Wohnflächen, die im Rahmen der Förderung als angemessen gelten, ergeben sich die folgenden Ansätze für den Mietzins:

1-Personen-Haushalt	Ein-Zimmer-Wohnung	5,80 Euro/m <sup>2</sup>
	Zwei-Zimmer-Wohnung	4,24 Euro/m <sup>2</sup>
2-Personen-Haushalt	Zwei-Zimmer-Wohnung	4,87 Euro/m <sup>2</sup>
	Drei-Zimmer-Wohnung	3,82 Euro/m <sup>2</sup>
3-Personen-Haushalt	Drei-Zimmer-Wohnung	4,00 Euro/m <sup>2</sup>
4-Personen-Haushalt	Drei-Zimmer-Wohnung	5,00 Euro/m <sup>2</sup>
	Vier-Zimmer-Wohnung	3,83 Euro/m <sup>2</sup>
5-Personenhaushalt		3,71 Euro/m <sup>2</sup>

Einkommensschwache Haushalte beschränken sich nicht auf die Transferleistungsempfänger. Die Grenzen definieren die Förderstellen im Rahmen der staatlichen Wohnraumförderung über das sogenannte Jahreseinkommen (ungefähr vergleichbar mit dem Nettoeinkommen) und stellen sich wie folgt dar:

1-Personen-Haushalt	14.000 bis 22.600 Euro/Jahr
2-Personen-Haushalt	22.000 bis 34.500 Euro/Jahr
Je weitere haushaltsangehörige Person	4.000 bis 8.500 Euro/Jahr
Zuzüglich je haushaltsangehöriges Kind	1.000 bis 2.500 Euro/Jahr

Die Wohnraumförderung setzt entsprechend dem örtliche Wohnungsmarkt eine zumutbare Miete in Höhe von 3,50 bis 6,00 Euro/m<sup>2</sup> fest. Je nach Einkommenssituation innerhalb des oben stehenden Rahmens ergeben sich Aufschläge bis zu 2,00 Euro/m<sup>2</sup>. Im Rahmen der Wohnraumförderung wird bei Vorhaben von Privatinvestoren der marktübliche Mietzins berücksichtigt.

Eine verlässliche Statistik über den Mietwohnungsmarkt in Weiden gibt es leider nicht. Dennoch ist erkennbar, dass der freie Mietwohnungsmarkt in Weiden Mieten fordert, die in der Regel unter dem bundesdeutschen und dem bayerischen Durchschnitt liegen. Gleichwohl ist erkennbar, dass diese Mieten in den letzten Jahren eine steigende Tendenz aufweisen und schon jetzt in der Neuvermietung deutlich über dem liegen, was den transferleistungsempfangenden Haushalten für die angemessene Wohnraumversorgung an Mitteln zur Verfügung steht, teilweise auch über dem, was den sonstigen einkommensschwachen Haushalten im Rahmen der Förderung an Miete zugemutet wird.

Im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt ist der Anteil an einkommensschwachen Haushalten in Weiden hoch. Auch zeigen die Prognosen zur demographischen Entwicklung künftig einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Bürgern im Renten-/Pensionsalter auf.

Der Bestand an sozialgebundenem Wohnraum ist in den letzten mindestens 10 Jahren nicht durch Neubauten ergänzt worden. Auch ist der Bestand nicht durch Modernisierungen und/oder Sanierungen unter Eingehen neuer Sozialbindungen erhalten worden. Vielmehr fallen permanent Wohnungen aus der Sozialbindung (in den Jahren 1994 bis 2018 insgesamt 421 Wohnungen). Dem folgend ist davon auszugehen, dass es mittelfristig in Weiden keine sozialgebundenen Wohnungen mehr gibt.

Die Stadt Weiden hat sich zur Erfüllung Ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe, den Bau von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte zu fördern, ursprünglich der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft bedient, welche nach einer Fusion mit der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft eine Anzahl von ca. 1800 errichteten Wohnungen unterhält. In dem oben genannten Zeitraum sind von diesen allein 300 Wohnungen ersatzlos aus der Sozialbindung gefallen. Die mittlerweile unter Stadtbau GmbH Weiden firmierende Gesellschaft hat die Gemeinnützigkeit und die explizite Ausrichtung auf den Bau von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte verloren. Als juristische Person des privaten Rechts agiert sie nun gewinnmaximierend. Auch tragen die privaten Beteiligungen an der Stadtbau GmbH dazu bei.

Ein privates Engagement, Wohnungen mit Sozialbindung zu errichten und zur Verfügung zu stellen, ist in Weiden nicht vorhanden.

### Weiteres Vorgehen:

Die Bevölkerungsstruktur (überdurchschnittlicher Anteil an einkommensschwachen Haushalten), die demographischen Entwicklungsprognosen (überdurchschnittliche Alterung der Bevölkerung) und die Mietzinsentwicklung bedingen zur Vermeidung sozialer Spannungen die dauerhaft ausreichende Verfügbarkeit von angemessenem, kostengünstigem Wohnraum. Die Übertragung dieser städtischen Aufgabe auf nur einen Akteur war in den 1960er Jahren ein opportunes Mittel. Der Wandel dieses Akteurs in seiner inhaltlichen, strategischen und wirtschaftlichen Ausrichtung erfordert ebenfalls eine neue Ausrichtung der Stadt zur künftigen Sicherstellung der Aufgabenerfüllung.

Für die nachhaltige Wohnraumversorgung der Stadt mit angemessenem Wohnraum für die Bevölkerungsteile, die den einkommensschwachen Haushalten zuzuordnen sind, sollte sich die Stadt breit aufstellen. Hierzu sollten die folgenden drei Ansätze parallel und einander ergänzend verfolgt werden:

1. Die Stadt sollte **Vorbildfunktion übernehmen** und ein nachhaltiges **eigenes Engagement** in der Schaffung und Zurverfügungstellung von sozialgebundenem, kostengünstigem Wohnraum entwickeln. Die Baulandentwicklung am ehemaligen Turnerbundgelände ist hierfür ein erster wichtiger Schritt.
2. Die Stadt sollte sich **Kooperationspartner**, bspw. aus dem Bereich der Wohlfahrt, **suchen**, die das städtische Engagement durch eigenes Engagement ergänzen, bspw. durch eigenen (ggf. auf spezifische Zielgruppen ausgerichteten) kostengünstigen Wohnungsbau und/oder durch die Nachhaltigkeit des sozialgebundenen Wohnungsbaus sicherndes Engagement (Unterhalten eines Quartiersmanagements, Betreiben von Ortsteilzentren etc.).
3. Die Stadt sollte Instrumente des Bauplanungsrechts nutzen, leben und sichern, um **privates Engagement** im sozialgebundenen, kostengünstigen Wohnungsbau zu **aktivieren** (bspw. durch Ausweisung von Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen (Siehe Anlage: Beispiele aus Bamberg, Ingolstadt, Landshut, Passau und Straubing).

Die drei Ansätze sollten mit spezifisch auf die Stadt Weiden zugeschnittenen tragfähigen Handlungskonzepten und -leitlinien hinterlegt werden.

### Stadtrat:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend              | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich         |